

Von: Schubert, Torsten (MWEBWV)

Gesendet: Montag, 30. Mai 2011 10:07

An: Schubert, Torsten (MWEBWV)

Cc: Kremm, Berthold (MWEBWV); Robbel, Jürgen (MWEBWV); Pesch, Volker (MWEBWV); Klemeit, Simone (MWEBWV); Wilde, Thomas (MWEBWV)

Betreff: LRegB NRW - Regulierungskonto nach § 5 ARegV - Strom und Gas - 2010

Anlagen: LRB_NRW_RegKonto_Strom_EHB_2010.xls; LRB_NRW_RegKonto_Gas.xls;
LRB_NRW_RegKonto_Gas_EHB_2010.xls; LRB_NRW_RegKonto_Strom.xls;
2011_05_24_RegKto_Messbereich_Hinweise.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Allgemeine Informationen und Abgabetermin

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 5 ARegV verpflichtet, die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber erzielbaren Erlösen jährlich auf einem Regulierungskonto gegenüberzustellen. Dazu kommt der Abgleich der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (vorgelagerte Netzkosten; § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV), der analog dazu durchzuführende Abgleich von Vergütungen für dezentrale Einspeisungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV, nur Stromnetzbetreiber) und die Einbeziehung von Kosten des Messtellenbetriebs und der Messung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV).

Die Netzbetreiber haben der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) hierzu die zur Führung des Regulierungskontos erforderlichen Daten jeweils zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen. (§ 28 Nr. 2 ARegV)

(2) Erzielbare Erlöse

Als Anlage sind dieser Mail vier Excel-Dateien beigefügt. Die mit EHB gekennzeichneten Dateien (für Strom bzw. Gas) dienen der Erfassung der erzielbaren Erlöse.

Abgestellt wird ausschließlich auf die für das Regulierungskonto maßgeblichen, im Tätigkeitsabschluss (§ 10 Abs. 3 EnWG) ausgewiesenen Umsatzerlöse. Dabei wird auf den im Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatz abgestellt und nicht auf die im Geschäftsjahr durchgeleiteten tatsächlichen physikalischen Mengen. Die in den Umsatzerlösen enthaltenen Beträge für aufgelöste Abgrenzungsrechnungen des Vorjahres, auf Vorjahre entfallende Abrechnungszeiträume und Abgrenzungsrechnungen für das aktuelle Geschäftsjahr bleiben deshalb im Umsatzerlös enthalten.

Der Darstellung der Umsatzerlöse ist auch der in § 28 Abs. 1 Nr. 5 StromNEV bzw. GasNEV beschriebene vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss nebst allen zugehörigen Ergänzungsbänden beizufügen, aus dem die Umsatzerlöse unmittelbar abgeleitet werden können. Soweit der Prüfbericht noch nicht vorliegt, ist auf den aufgestellten Jahresabschluss zurückzugreifen und der Prüfbericht nach Fertigstellung nachzureichen.

Aus den Prüffeststellungen des Vorjahres weisen wir auf folgende Sachverhalte ausdrücklich hin:

- (a) Rückstellungen z.B. wegen Mehrerlösabschöpfung und Regulierungskonto sind nach Auffassung der LRegB NRW nicht gegen Umsatzerlöse zu buchen. Diese dürfen den Umsatz mithin nicht beeinflussen. Gegebenenfalls sind derartige Erlösminderungen zu eliminieren.
- (b) Ausbuchungen (Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen) dürfen den Umsatz nicht mindern.
- (c) Sämtliche Netzentgelte (auch Mess- und Abrechnungsentgelte) sind vollständig in den Umsatzerlösen zu erfassen und dürfen nicht auf anderen Ertragskonten wie z.B. sonst. betriebliche Erträge gebucht werden. Gegebenenfalls sind derartige Erlöse den Netzsatzerlösen hinzuzurechnen.

(Eine separate Darstellung der Umsatzerlöse (Menge X Preis) ist nicht erforderlich. Die LRegB NRW behält sich vor, diese Daten in Abhängigkeit von der Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen gegebenenfalls nachzufordern.)

Die Umsatzerlöse wie auch die Erlösobergrenze des betreffenden Jahres sind in die entsprechenden Felder der Regulierungskonto-Datei (Strom bzw. Gas) einzutragen.

(3) Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen ("vorgelagerte Netzkosten")

Die dem Netzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten für das vorgelagerte Netz sind anhand einer Kopie des Sachkontoauszugs nachzuweisen. Abgestellt wird auf den sachgerecht ermittelten Saldo im Geschäftsjahr. Dieser beinhaltet neben den laufenden Rechnungen des vorgelagerten Netzbetreibers unter Umständen auch Abschlussrechnungen des vorgelagerten Netzbetreibers, die zugehörige Auflösung von

Rückstellungen und Abgrenzungsrechnungen für das Geschäftsjahr. Sollte sich der sachgerecht ermittelte Saldo im Geschäftsjahr nicht unmittelbar aus der vorgelegten Kopie des Sachkontoauszugs ableiten lassen, sind entsprechende Hinweise und ggf. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Die tatsächlichen Kosten wie auch die als Planansatz in der Erlösobergrenze enthaltenen vorgelagerten Netzkosten des betreffenden Jahres sind in die entsprechenden Felder der Regulierungskonto-Datei (Strom bzw. Gas) einzutragen.

(4) Kosten aus Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV

Die dem Netzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten aus Vergütungen für dezentrale Einspeisungen sind anhand einer Kopie des Sachkontoauszugs und ggffs. weiterer Unterlagen nachzuweisen. Abgestellt wird auf den sachgerecht ermittelten Saldo im Geschäftsjahr. Sollte sich der sachgerecht ermittelte Saldo im Geschäftsjahr nicht unmittelbar aus der vorgelegten Kopie des Sachkontoauszugs ableiten lassen, sind entsprechende Hinweise und ggf. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Die tatsächlichen Kosten wie auch die als Planansatz in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Vergütungen für dezentrale Einspeisungen des betreffenden Jahres sind in die entsprechenden Felder der Regulierungskonto-Datei (Strom) einzutragen.

(5) Kosten aus Messstellenbetrieb oder der Messung (= Messdienstleistung)

Hinsichtlich dieser Positionen wird auf die beigefügte PDF-Datei hingewiesen. Die Kosten sind gesondert zu erfassen, nachzuweisen und ausführlich zu erläutern. Zwingend anzugeben ist die Anzahl der Kundenabgänge zu dritten Anbietern hinsichtlich des Messstellenbetriebs und der Messung.

Die tatsächlichen Kosten wie auch die in der Erlösobergrenze enthaltenen Kostenansätze aus Messstellenbetrieb und Messung des betreffenden Jahres sind in die entsprechenden Felder der Regulierungskonto-Datei (Strom bzw. Gas) einzutragen.

(6) Regulierungskonto-Datei für Strom und Gas

Auf die vorgeschriebenen Vorzeichen (+ / -) ist unbedingt zu achten, damit der Saldo für das Regulierungskonto richtig ermittelt wird. Nach Eingabe aller Daten wird der entsprechende Saldo für das Jahr 2010 ermittelt und auch die Verzinsung mit angegeben. Die in einer beigefügten Tabelle aufgeführten Zinssätze wurden gegenüber dem Vorjahr bereits aktualisiert. Die Quellenangabe für die heranzuziehenden Zinssätze ist in der Tabelle mit enthalten.

Den an uns per Mail (ggf. auch per Post mittels USB-Stick oder CD) übersandten Dateien sind die oben beschriebenen Nachweise beizufügen.

Bitte übersenden Sie die von Ihnen ausgefüllten Dateien unmittelbar an die Ihnen bekannten Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Torsten Schubert

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr des Landes **NRW**
Referat V B 4 - Landesregulierungsbehörde
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf

☎ 0211 / 837 - 2675

✉ Torsten.Schubert@mwebwv.nrw.de

📠 0211 / 3843 - 97 - 2675